2. »Religion an der Hochschule«

Von Corinna Hirschberg und Annette Klinke

1. Die Situation religiöser studentischer Gruppen an Hochschulen in Deutschland

Säkularisierung, Laizismus und weltanschauliche Neutralität – diese Stichworte fallen oft im Dialog der religiösen studentischen Gruppen mit ihrer Hochschulleitung, dem AStA oder dem Studentenwerk. Damit wird es für die evangelischen, katholischen, muslimischen oder auch jüdischen Gruppen schwer, den Status als Hochschulgruppe zu erlangen. Aus Sorge vor unkalkulierbaren Auswirkungen, Angst vor fanatischen Splittergruppen und unerwünschten Auseinandersetzungen wird mit dem Hinweis auf das Neutralitätsgebot allen Gruppen eine Absage erteilt.

Oft in massiverer Weise als die christlichen Hochschulgemeinden erleben muslimische Hochschulgruppen Vorbehalte ihnen gegenüber. Hier werden die oft ungesagten Befürchtungen am deutlichsten, die Angst vor extremistischen Gruppierungen, die Unkenntnis über die unvertraute Religion. So erleben gerade die muslimischen Studierenden, dass mit der Entscheidung, die weltanschauliche Neutralität – mittels Restriktionen – allen gegenüber umzusetzen, vor allem sie gemeint sind. Diese vermeintliche Gleichbehandlung blendet aus, dass auf dem Campus jederzeit unterschiedliche Lebensentwürfe und Weltanschauungen aufeinandertreffen. Denn sowohl der Glaube eines jeden einzelnen als auch die Ablehnung von Religion ist jederzeit präsent. Und gerade bei existenziellen Fragen oder ethischen Entscheidungen werden die Studierenden und die Lehrenden auf ihr Wertesystem zurückgeworfen, kommt der Glaube zusammen mit den Menschen auf den Campus.

Die Sichtbarkeit und das Wirken der Religionen auf dem Campus geht über den Bereich: »Räume des Gebets« oder »Räume der Stille« hinaus. Die Fragen lauten: Dürfen Flyer verteilt werden? Sind die studentischen Gemeinden eine Gruppe mit Hochschulstatus? Können sie also einen Raum in der Hochschule bekommen oder wird dafür Miete verlangt, falls es überhaupt möglich ist, einen Raum zu mieten? Tauscht sich die Hochschulleitung mit Repräsentanten der studentischen religiösen Gruppen aus? Wer wird bei Empfängen oder Veranstaltungen eingeladen? Nimmt die Hochschulleitung Einladungen zu Gesprächen an?

Die Spannbreite dessen, was an Hochschulen für religiöse Gruppen möglich ist, ist sehr groß. Insgesamt sind die Möglichkeiten der religiösen studentischen Gruppen sehr von der individuellen Einstellung der Hochschulleitung oder den studentischen Organen der verfassten Studierendenschaft (Allgemeiner Studierendenausschuss [AStA]) oder Studierendenrat (StuRa) abhängig. So kann es an der einen Universität verboten sein, Flyer in der Mensa zu verteilen, während in der Nachbarstadt der Hochschulrektor selbst zum Eröffnungsgottesdienst einlädt. Auch innerhalb eines Standortes gibt es Ungleichheiten, die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) wird bei der Erstsemesterbegrüßung des Campus verwiesen,

während eine evangelikale studentische Missionsbewegung Zutritt erhält. Begründet wurde dies damit, dass die ESG Hauptamtliche beschäftige, während die andere Gruppe studentisch organisiert sei.

Einen öffentlich aktuellen Bezug erfuhr das Arbeitsfeld, als im Frühjahr 2016 der Gebetsraum der Universität Dortmund geschlossen wurde und andere Hochschulen nachzogen (TU Berlin) oder dies auf jeden Fall in Betracht zogen. Die Angst vor den extremen Gruppierungen ist berechtigt, gleichzeitig hilft der Ausschluss aller religiösen Gruppen nicht weiter. Denn das Agieren der Extremisten im Verborgenen könnte mit Hilfe der akkreditierten Gruppen identifiziert werden. Außerdem bieten sich die gemäßigten religiösen Gruppen als Alternative zu Extremen an.

2. Der Kongress »MissionRespekt« – eine erste Etappe zum öffentlichen Diskurs

Eine der ersten öffentlichen Diskussionen dieses Themas fand in dem Workshop »Christ sein an der Hochschule« des Kongresses »MissionRespekt« in Berlin statt. Anlass für diesen Kongress (27./28. August 2014) war das im Sommer 2011 verabschiedete Dokument »Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt (ChZ)«.[1] Mit diesem Papier verständigten sich der Päpstliche Rat für Interreligiösen Dialog, die Evangelische Weltallianz (WEA) und der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) gemeinsam auf einen Verhaltenskodex zur Mission. Thema der Vorträge und Workshops des Kongresses »MissionRespekt« waren die Herausforderungen und Umsetzungen dieser Leitlinien. Träger der Veranstaltung waren die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) und die Deutsche Evangelische Allianz (EAD). Vorbereitung sowie Durchführung der Veranstaltung erfolgen durch das Evangelische Missionswerk in Deutschland (EMW) und das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen.

In dem genannten Workshop »Christ sein an der Hochschule« diskutierten Vertreter*innen der ESGn, katholischen Hochschulgemeinden (KHG) und des Rates der muslimischen Studierenden und Akademiker (RAMSA) miteinander und verglichen ihre Situation vor Ort. Impulsgeber war unter anderem Prof. Dr. jur. Rudolf Steinberg, Professor für öffentliches Recht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, deren Präsident er von 2000 bis 2008 war. Er war der Initiator für die Studierendenwohnheime in kirchlicher Trägerschaft auf dem Campus und das Haus der Stille, das dort dem Gebet der Gläubigen aller Religionen dient. Er ist der Ansicht, dass mit diesem Haus der Stille eine Lösung gefunden wurde, die dem grundgesetzlichen Verhältnis von Staat und Kirche Rechnung trägt. Dazu zitiert er den Staatskirchenrechtler Konrad Hesse, der dieses Verhältnis als ein »System der freiheitlichen Zuordnung der beiderseitigen Aufgaben und des beiderseitigen Wirkens« beschrieben hat. Damit entspricht es nicht dem laizistischen Trennungsgedanken wie etwa in Frankreich.

Auch das Verhältnis der religiösen Gruppen untereinander wurde in dem Workshop thematisiert. Die gegenseitige Wahrnehmung der Gruppen ist hilfreich, ist

1. www.missionrespekt.de/fix/files/Christliches-Zeugnis-Original.pdf.

aber nicht immer ohne Konflikte. Deshalb ist der interreligiöse Dialog von Bedeutung und ggf. hilfreich im Hochschulalltag. Auch der Aspekt der Mission nimmt entsprechend Raum ein in der Diskussion, zu groß ist offensichtlich die Angst der Hochschulleitungen vor Mission. Wenn das Dokument ChZ davon spricht, dass der Glaube und die Religion anderer zu respektieren sei, wie ist dann das Verhältnis zur Mission? Ist schon die Anwesenheit verschiedener religiöser Gruppen »Mission« oder erst der Versuch einer absichtlichen Überzeugung? Wie gehen Mission und Respekt gegenüber anderen Religionen und Glaubensgemeinschaften zusammen, besonders im Kontext der Hochschule als Ort der Bildung, Lehre und Wissenschaft?

Verabredet wurde auf diesem Workshop, an diesem Thema weiterzuarbeiten; als erste Herausforderung wurde das Verfassen eine Handlungsempfehlung bzw. Leitlinien für Hochschulleitungen formuliert, in denen die konfessionellen und religiösen Angebote und ihre positiven Auswirkungen auf dem Campus beschrieben werden.

3. »Religion an der Hochschule«, Argumente pro und contra

Spätestens seit 2016 ist aus Sicht der Bundes-ESG das Thema »Religion an der Hochschule« auf der Tagesordnung. Die Schließung eines Raums der Stille an der TU Dortmund im Januar und eines Raumes der TU Berlin, der für das muslimische Freitagsgebet genutzt wurde, waren dafür sicherlich mit verantwortlich. Während es 2006 im Positionspapier des Rates der EKD noch um »Die Präsenz der Evangelischen Kirche an der Hochschule« gegangen war[2], hatte sich nun die Situation an den Hochschulen dahingehend verändert, dass andere Konfessionen und Religionen mit in den Blick genommen werden, wie an der Formulierung schon ersichtlich wird. Durch die säkulare und gleichzeitig multireligiöse Situation an den Universitäten – hier machen sich die Internationalisierungskampagnen vieler Hochschulen bemerkbar – verdichtet sich die Frage der Religionsausübung innerhalb des Universitätsbetriebs.

In der öffentlichen Debatte werden vor allen Dingen folgende Argumente gegen eine Religionsausübung an der Hochschule gebraucht:

- Hochschulen sind weltanschaulicher Neutralität verpflichtet.
- Die Religionsfreiheit lässt es zu, die Universität als religionsfreien Raum (in Bezug auf die Ausübung) zu verstehen. Religionsfreiheit wird hier verstanden im Sinne von Freiheit von Religion und nicht Freiheit für Religion.

Die Sorge, es könnte sich um radikale oder fundamentalistische Gruppen handeln, die z. B. einen Raum der Stille einfordern, steht häufig im Hintergrund dieser Argumentationen. Viele Entscheidungsträger verfügen nicht (mehr) über die religiöse Unterscheidungskompetenz, welche religiöse Gruppe für welche Inhalte steht. So handeln sie öfter nach dem Prinzip »wenn ich eine Gruppe nicht zulasse, dann lasse ich besser gar keine Gruppe zu«.

2. Die Präsenz der evangelischen Kirche an der Hochschule. Ein Positionspapier des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2006; online: www.ekd.de/praesenz_ev_ kirche_hochschulen.htm.

Dagegen stehen für die Religionsausübung an der Universität folgende Argumente:

- Eine Diskriminierung aufgrund des Glaubens ist durch das Grundgesetz untersagt.
- Religion im öffentlichen Raum dient der Extremismusprophylaxe. Durch die Ausübung im öffentlichen Raum ist ein Abdrängen oder Abgleiten in Nischen weniger wahrscheinlich. Dort bestünde eher die Wahrscheinlichkeit, dass religiöse Gruppen gefährliches Potential entwickeln können.
- Im Sinne eines umfassenden Diversitykonzepts gehört auch das Thema Religion an die Universitäten. Damit ist ein Konzept der Verschiedenheit gemeint, das sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt hat. Bei der Charta der Vielfalt[3] werden sechs innere Dimensionen von Diversität unterschieden. Neben Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität auch Ethische Herkunft und Nationalität, Behinderung und eben auch Religion und Weltanschauung.
- Studierende bringen ihre Religion an die Hochschule mit und geben sie nicht am Eingangstor ab.
- Der Bildungsauftrag der Universität bezieht sich auf den ganzen Menschen und darf darum dessen spirituelle Bedürfnisse und die Frage nach dem Sinn nicht ausschließen.
- Studierende verstehen die Universität als Lebensraum, zu dem unter anderem Kultur, Sport, Religion und Wissenschaft gehören. Die meisten Universitäten und Hochschulen vertreten heute den Ansatz, Universität als Lebensraum zu gestalten, sodass sie auch die Freizeit und gesellschaftliches Engagement im Angebot haben: So bieten viele Universitäten ein umfassendes Sport- und Kulturprogramm an.
- Die universitäre Diskussion über Fragen der Religiosität ist ein wichtiger Beitrag für eine friedfertigere Gesellschaft. Sie erweitert den Horizont von Studierenden und Mitarbeitenden. Gerade der interreligiöse Dialog spielt hier eine große Rolle. Durch die multireligiöse Situation vieler Universitäten und Hochschulen und die meistens aufgeschlossene Haltung von Studierenden werden hier Verständigungsprozesse ermöglicht, die sonst nur schwer zu erreichen sind. Ein Beispiel dafür sind interreligiöse Stammtische an den Universitäten und das Café Abraham an deutschen und österreichischen Universitäten.[4] Es bildet sich aus den drei abrahamitischen Religionen, lädt an einen besonderen Ort zu einem Thema ein, das alle drei Religionen betrifft, wie z. B. Gebet.
- Das Lernen gegenseitiger Akzeptanz ist notwendig, damit Menschen ihre Persönlichkeit positiv entwickeln können.
- Geistige Freiräume sind bedroht, wenn das Thema Religion aus der akademischen Öffentlichkeit herausgehalten wird.

3. https://www.charta-der-vielfalt.de/.
4. https://cafeabraham.com/.

4. Aktionen der Bundes-ESG: Umfrage, Konsultation, Handreichung, Brief an Rektorate

Im April 2016 startet die Bundes-ESG eine Umfrage unter den ESGn, bei der sich vier Tendenzen herausbilden:

a. An großen Unistandorten ist die Situation meistens schwieriger als an kleineren. Dort sind die ESGn häufig auf Augenhöhe zum Rektorat und ein gerngesehener Partner.
b. Wenn die Beziehung zum Rektorat gut ist, ist die ESG meistens ein guter Kooperationspartner.
c. Auch wenn die Einstellung des Rektorats positiv ist, kann der AStA / StuRa ein Veto einlegen innerhalb seines Kompetenzbereichs (wie z. B. bei der Erlangung des Hochschulgruppenstatus).
d. Es gibt die Tendenz zu einem »Nicht-Mehr«. Früher war es möglich, dass eine ESG in der Mensa Flyer verteilen konnte, jetzt geht das nicht mehr.

Im Januar 2017 lud die Bundes-ESG zu einer Konsultation zum Thema »Religion an der Hochschule« ein. Etwa 50 Vertreter*innen aus den ESGn, der gliedkirchlichen Referent*innen für die ESG-Arbeit und geladene Gäste kommen in der EKD zusammen. Als Referenten konnten Prof. Dr. Walter Rosenthal, Jena, und Prof. Hans-Michael Heinig, Göttingen, gewonnen werden, die – nach einem geistlichen Einstieg zum Thema durch Vizepräsident Dr. Thies Gundlach – das Thema jeweils aus ihrer Perspektive (Rektorat einer Universität und Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts) beleuchten. In Arbeitsgruppen werden Ideen zur weiteren Entwicklung des Themas innerhalb der EKD entwickelt.

Eine AG Religionsfreiheit wurde auf der Vollversammlung 2016 in Fulda einberufen. Sie erstellte eine Handreichung für die ESGn und einen Brief an die Rektorate. Die Handreichung dient der Unterstützung der Kolleg*innen vor Ort in der Argumentationsführung in Gesprächen z. B. mit dem Rektorat.

Der Brief an die Rektorate wurde von der Geschäftsstelle an die ESGn verschickt. Sie konnten so selbst entscheiden, ob bzw. wann und wie sie diesen Brief dem Rektorat zugänglich machten. In einem Fall hat den Versand die Geschäftsstelle der Bundes-ESG übernommen. In allen anderen Fällen hat sich die Regelung bewährt, da es ja auch ESGn gibt, wo alles sehr gut läuft.

Interne Handreichung zum Thema ›Religion an der Hochschule‹ bei einem Gespräch zwischen ESG und Rektorat einer Universität / Hochschule

1. Grundsätzliche Argumentationshilfen

— Eine Diskriminierung aufgrund des Glaubens ist durch das Grundgesetz untersagt, Art. 3 Abs. 3 und auch Abs. 1 GG. Die Universität ist dabei als Körperschaft des öffentlichen Rechts Teil der öffentlichen Gewalt. Das grundgesetzlich verankerte Recht auf Religionsausübung gemäß Art. 4 GG schafft die Grundlage dafür, den legitimen Wunsch auf Einrichtung von Räumen der Stille oder des Abhaltens von Gottesdiensten zu äußern und zu rechtfertigen.

- Religion im öffentlichen Raum dient der Extremismusprophylaxe. Denn wenn sie in nichtöffentliche Nischen abgedrängt wird, können sich leicht Extremismustendenzen bilden und bleiben unter Umständen in der Nische lange verborgen.
- Im Sinne eines umfassenden Diversitykonzepts gehört auch das Thema Religion an den Universitäten dazu. Die Charta der Vielfalt der Unternehmen (Schirmherrin Angela Merkel) macht das deutlich; 18 Universitäten haben sie bereits unterschrieben (www.charta-der-vielfalt.de).
- Studierende bringen ihre Religion mit an die Hochschule und geben sie nicht am Eingangstor ab. Wenn Religion einen Ort an den Universitäten hat, kann das durchaus ein Argument für einen positiven Standortfaktor sein und damit zur Attraktivität ggfs. auch zur Internationalisierung der Hochschulen beitragen.

2. Praktische Fragen

- **Flyer verteilen:** Die Zulässigkeit hängt i. d. R. vom Hochschulgruppenstatus ab. Wer den hat, darf eigentlich nicht davon ausgeschlossen werden, wenn anderen Hochschulgruppen das Verteilen von Flyern erlaubt wurde. Es ist jeweils zu klären, wem das Hausrecht zusteht, insbesondere wer über das Verteilen von Flyern entscheidet und ob z. B. die Hausordnung eine vorherige Genehmigung erfordert.
- **Mailverteiler / Bildschirme** für Veranstaltungswerbung nutzen: häufig ist die Regelung so, dass für normale Veranstaltungen über den Bildschirm geworben werden kann; nicht aber für den Gottesdienst. Ob der Uni-Mailverteiler genutzt werden kann, richtet sich meistens nach dem Verhältnis zum Rektorat.
- **Raumnutzung:** Als Hochschulgruppe ist eine Raumnutzung normalerweise kostenlos möglich.
- **Räume der Stille:** Schon vor Errichtung eines solchen Raumes ist es wichtig, dass über die Ziele, Ansprechpartner*innen und Nutzungsbedingungen ein Konsens hergestellt wird. Je mehr die betroffenen Studierenden und Hochschulgruppen in den Prozess eingebunden sind, desto besser wird die Raumnutzung gelingen und desto weniger Überraschungen gibt es im Nachhinein.
- **Wie wird man Hochschulgruppe?** Meistens muss ein Antrag über den AStA (o. ä.) gestellt werden. Entscheidend ist, dass viele Studierende der betreffenden Universität Mitglied der Gruppe sind. Häufig hat der AStA Regeln aufgestellt, welche Gruppen er nicht wünscht.
- **Gottesdienste in der Uni:** Es gibt Universitäten, die zu Unigottesdiensten einladen bzw. sie an der Uni zulassen. Andere lassen das nicht zu; das liegt ganz im eigenen Ermessen.

Literatur

Heinig, Hans-Müller: Religion an der Universität. Uni für befreites Beten. http://www.zeit.de/2017/11/religion-universitaet-beten-verbot-wissenschaft vom 10. 03. 2017

ESG Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland
Mitglied im WSCF (World Student Christian Federation)

ESG | Otto-Brenner Straße 9 | 30159 Hannover

Religion an der Hochschule Hannover, 11. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Evangelischen Studierendengemeinden (Bundes-ESG) beschäftigt uns das Thema »Religionsfreiheit im akademischen Umfeld: Verständnis und praktische Umsetzung«. Im Austausch zwischen den Orts-ESGn stellen wir fest, dass die Möglichkeiten, als religiöse Gruppen an Hochschulen und Universitäten aufzutreten, sehr unterschiedlich sind.

Wir nehmen die Tendenz wahr, dass Religionsfreiheit an einigen Hochschulen und Universitäten zunehmend nicht als Freiheit *für* Religion, sondern als Freiheit *von* Religion interpretiert wird. Wir hinterfragen die Auslegungspraxis, Religionsfreiheit überwiegend als eine negative darzustellen.

Im Sinne eines umfassenden Diversitykonzeptes ist Religiosität als eine menschenbestimmende Dimension wahrzunehmen. Der Bildungsauftrag der Universität bezieht sich auf den ganzen Menschen und darf darum dessen spirituelle Bedürfnisse und die Frage nach dem Sinn nicht ausschließen. Nach unserer Wahrnehmung verstehen Studierende die Universität als Lebensraum, zu dem unter anderem Kultur, Sport, Religion und Wissenschaft gehören.

Wir sind davon überzeugt, dass die universitäre Diskussion über Fragen der Religiosität ein wichtiger Beitrag für eine friedfertigere Gesellschaft ist und den Horizont der Studierenden und Mitarbeitenden, unabhängig von der eigenen Religionszugehörigkeit, erweitert.

Das Lernen gegenseitiger Akzeptanz ist notwendig, damit Menschen ihre Persönlichkeit positiv entwickeln können. Die Nutzung der Räume und die Präsenz auf dem Campus verpflichtet die religiösen Gruppen, sich dem Diskurs zu stellen und verhindert, dass sie in ein Nischendasein abgedrängt werden, das fundamentalistische Tendenzen befördern kann.

Wir sehen geistige Freiräume konkret dann bedroht, wenn das Thema Religion aus welchem Grund auch immer aus der akademischen Öffentlichkeit herausgehalten wird.

Wir wünschen uns, dass Universitäten und Hochschulen eine Plattform für einen regen Austausch zwischen Mitarbeitenden und Studierenden aller Weltanschauungen und Religionen bieten.

Wir wünschen uns, dass die Besonderheiten der einzelnen religiösen Gruppen ernst genommen und als Bereicherung verstanden werden.

Wir wünschen uns, dass Religionsfreiheit positiv verstanden wird und religiöse Vielfalt auch auf dem Campus vorkommt.

Wir freuen uns, mit Ihnen über dieses Thema ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Vollversammlung des Bundesverbandes der Evangelischen Studierendengemeinden

Corinna Hirschberg
Bundesstudierendenpfarrerin

5. Verhaltenskodex Hamburg

Der von der Universität Hamburg im Oktober 2017 herausgegebene »Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg«[5] wurde ohne Beteiligung der lokalen religiösen studentischen Gruppen erarbeitet. Hier wird die Religionsfreiheit der Universitätsangehörigen bestätigt, gleichzeitig deutlich herausgestellt, dass diese Religionsfreiheit auch die Freiheit umfasst, keinen Glauben zu haben (in den Punkten 2. und 3., von insgesamt 7 Punkten). Es wird sich sowohl gegen einen religiösen Druck ausgesprochen, als auch einer Diskriminierung eine Absage erteilt. Der wissenschaftliche Auftrag der Universität wird betont, der Vorrang vor einer religiösen Ausübung habe. Der religiösen Ausübung sind Grenzen gesetzt, wenn die Wissenschaftlichkeit der Lehre gefährdet sei. Das Tragen religiöser Bekleidung unterliegt den gleichen Auflagen. Auch eine Vollverschleierung soll nicht per se als Störung gewertet werden, so lange nicht die Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation oder Prüfungen gestört werden. Allerdings könnten sich für Lehrende restriktivere Formen zur Neutralität ergeben. Genaueres wird nicht ausgeführt. Interessant ist die Fußnote 4, die betont, dass rituelle Handlungen auf nicht störende Handlungen zu begrenzen oder in eigens dafür gewidmete Räume zu verlagern seien:

> So mag ein stilles Gebet auch in der Bibliothek möglich sein, nicht aber laute und demonstrative Bekenntnisse, die die primäre Widmung stören oder aber von den Nutzern als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion Anderer empfunden werden können.

In der Fußnote 7 wird erwähnt, dass es wünschenswert wäre, wenn das Studierendenwerk soweit wie möglich den Vorschriften der verschiedenen Religionen entsprechende Speisen in das Angebot aufnähme. Diesem Verhaltenskodex schließen sich Ausführungsbestimmungen an.

Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg

1. Die Universität ist eine Einrichtung der Forschung, Lehre und Bildung. Sie ist eine säkulare, auf Pluralität in weltanschaulichen Fragen verpflichtete Institution, die den Methoden und Standards wissenschaftlicher Forschung und Lehre verpflichtet ist. Die Freiheit in Forschung und Lehre beinhaltet auch die Freiheit von wissenschaftsfremden Einflüssen auf ihre Methoden, sachlichen Standards und Personalentscheidungen. Auch die Präsentation religiöser Inhalte muss daher wissenschaftliche Standards erfüllen. Die Ablehnung wissenschaftlicher Inhalte, Methoden und Personen aus rein religiösen bzw. konfessionellen Gründen genügt diesen Anforderungen nicht und ist im Zweifelsfalle als eine Form religiös motivierter Diskriminierung anzusehen. Dies gilt auch in der Lehre als einer Form des wissenschaftlichen Austausches, nicht aber des religiösen Bekenntnisses.

2. Die Religionsfreiheit der Universitätsangehörigen, d. i. der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gewährleistet.[1] Diese umfasst nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben und diesen auszuüben, sondern auch die Freiheit, keinen Glauben zu haben. Zu dieser Freiheit ge-

5. www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/verhaltenskodex-religionsausuebung.html.

hören neben der Verwendung religiöser Symbole, mit denen die Zugehörigkeit zu einem Glauben zum Ausdruck gebracht wird, auch die dem jeweiligen Glauben gemäßen Verhaltensweisen.[2]

3. Die Ausübung religiöser Freiheit in der Universität setzt die Anerkennung Anderer und den Respekt vor deren Glauben oder Unglauben und deren Überzeugungen voraus. Die Religionsfreiheit der Einen kann nicht weiterreichen als die Religionsfreiheit der Anderen. Dies schließt die Freiheit, nicht zu glauben, ebenso ein wie die Freiheit, kein glaubensgemäßes Leben zu führen und keine religiösen Symbole zu verwenden sowie keine Bekleidungen zu tragen, die religiös motiviert sind. Ein religiös motivierter Druck zu einem »richtigen« Verhalten widerspricht der Religionsfreiheit. Die gleiche Freiheit aller Universitätsangehörigen ist ebenso zu respektieren, wie jede Form der Diskriminierung zu unterlassen ist. Alle Universitätsangehörigen bekennen sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesamten Universitätsleben.[3]

4. Der wissenschaftliche Auftrag der Universität ist zu respektieren. Die Ausübung religiöser Freiheit endet dort, wo dieser beeinträchtigt oder gefährdet ist. In diesem Rahmen darf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses nur unter der Bedingung praktiziert werden, dass ihre Ausübung keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Wissenschaft bedeuten. Ebenso dürfen religiöse Verhaltensweisen oder die Verwendung von religiösen Symbolen nicht die Ausübung von Forschung, Lehre und Bildung beeinträchtigen.[4]

5. Die Universität ist ein Ort des Respekts und der Toleranz. Konflikte, die sich aus Glaubensüberzeugungen und ihren Formen der Ausübung mit anderen Überzeugungen sowie den Erfordernissen von Forschung, Lehre und Bildung ergeben, sind, soweit es mit dem wissenschaftlichen Auftrag vereinbar ist, einer konstruktiven Lösung zuzuführen. Dies setzt bei allen Beteiligten die Anerkennung des Primats von Forschung, Lehre und Bildung voraus.

6. Die Pluralität religiöser und nicht-religiöser Lebensweisen in der Universität schließt es aus, die Durchführung von Forschung und Lehre an allen Formen der religiösen Gestaltung des Alltags auszurichten. Dies gilt auch für die zeitliche Gestaltung der universitären Angebote. Die Rücksichtnahme auf religiöse Feiertage[5] ist eine Form des Respekts, die freilich – über gesetzliche Feiertage und die durch die Paragraphen 3 und 3a des Feiertagsgesetzes gewährten Rechte[5] hinaus – mit den Anforderungen an die Organisation von Forschung und Lehre vereinbar bleiben muss. Auch die Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften ist eine Form der Rücksichtnahme.[7] Wo immer das ohne Einschränkung des wissenschaftlichen Auftrags möglich ist, soll Rücksicht genommen werden. Die Verpflichtung auf eine Form der konstruktiven Lösung von Konflikten setzt bei allen Betroffenen den Verzicht darauf voraus, eine konfessionell oder nicht-konfessionell begründete Vorrangstellung zu beanspruchen. Die Universitätsangehörigen verpflichten sich gleichermaßen auf den primären Auftrag der Universität und die Teilhabe an Forschung, Lehre und Bildung.[8]

7. Die Angehörigen der Universität treten für diese Grundsätze ein. Lehrende und andere für die Gewährleistung des erfolgreichen Wissenschaftsbetriebs Verantwortliche werden durch pragmatisch angemessene Modi der Delegation des Hausrechtes[9] in Stand gesetzt, Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Primats von Forschung, Lehre und Bildung im universitären Betrieb effizient zu unterbinden und für ein Klima von Respekt und Toleranz Sorge zu tragen

1. Das Begehen religiöser Feste ist beschränkt auf die dafür vorgesehenen Räume. Die Universität versteht sich nicht als Ort der Religionsausübung von Personengruppen, die nicht zur Universität gehören.
2. Insoweit können die Verwendung von religiösen Symbolen wie dem Kreuz oder dem Davidstern, aber auch Kopfbedeckungen oder Bekleidungen von der Religionsfreiheit umfasst sein.
3. In der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren vom 28. Juni 2013 (Amt. Anz. Nr. 51

(2013), S. 72) heißt es in Art. 2 Abs. 2: »Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.
Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2
Die Vertragsparteien teilen die Überzeugung, dass Frauen und Mädchen die Teilhaberechte weder aus religiösen Gründen von Dritten bestritten noch wegen eines ihrer eigenen religiösen Überzeugung entsprechenden Verhaltens vorenthalten werden dürfen. Dies schließt das Recht muslimischer Frauen und Mädchen ein, nicht wegen einer ihrer religiösen Überzeugung entsprechenden Bekleidung in ihrer Berufsausübung ungerechtfertigt beschränkt zu werden.«

4. Das Tragen religiös motivierter Bekleidung in Lehrveranstaltungen ist nicht per se eine Störung. Dies gilt auch etwa für Vollverschleierungen, solange dadurch nicht selbstverständliche Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation oder an Prüfungen gestört werden. Für Lehrende können sich restriktivere Forderungen zur Neutralität ergeben. Die primäre Widmung von Veranstaltungen und Einrichtungen ist zu respektieren. So mag ein stilles Gebet auch in einer Bibliothek möglich sein, nicht aber laute und demonstrative Bekenntnisse, die die primäre Widmung stören oder aber von den Nutzern als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion Anderer empfunden werden können. Rituelle Handlungen sind daher auf nichtstörende Handlungen zu begrenzen oder in eigens dafür gewidmete Räume zu verlagern.
5. Über mögliche religiöse Feiertage informiert die Website der Freien und Hansestadt Hamburg: http://www.hamburg.de/interreligioeser-kalender/.
6. Siehe FeiertagsG, HH: § 3a FeiertagsG »(1) An kirchlichen Feiertagen ist den Beamten und Arbeitnehmern sowie den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die Mitglieder einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind, Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. (2) An kirchlichen Feiertagen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist den Schülern auf Wunsch Unterrichtsbefreiung zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu gewähren.« § 3a FeiertagsG »(1) Für Menschen islamischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:
 1. Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,
 2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
 3. Aschura, ein Tag am zehnten Muharram.

 (2) Für Menschen alevitischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:
 1. Asure-Tag (beweglich),
 2. Hizir-Lokmasi (15. Februar),
 3. Nevruz (21. März).«
7. Es wäre wünschenswert, dass das Studierendenwerk so weit wie möglich den Vorschriften der verschiedenen Religionen entsprechende Speisen in das Angebot aufnähme.
8. Die Universität ist im Rahmen ihrer Ressourcen bemüht, allen Religionen einen angemessenen Raum für die Gestaltung ihrer religiösen Ausdrucksformen zu geben (Raum der Stille, Ausweichangebote bei zwingenden Geboten der Religion, zu ergänzen gegebenenfalls durch Handreichungen mit Informationen über nahegelegene Cem-Häuser, Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempel), solange und soweit der Auf-

trag der Universität und die gleiche Freiheit aller ihrer Mitglieder anerkannt wird. Dies setzt den Verzicht auf eigenmächtige Inanspruchnahmen von Ressourcen und Einrichtungen der Universität für die eigenen religiösen Ausdrucksformen ebenso voraus wie die Bereitschaft zur konstruktiven Konfliktlösung. In Räumen, die von der Universität zur Verfügung gestellt werden, gilt das Hausrecht der Universität.

9. Siehe HambHG § 81 (4): »Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.«

Ausführungsbestimmung des Präsidiums zum Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg der AG Religionsausübung

1. Im Raum der Stille wird keine Form der Diskriminierung geduldet. Dazu gehört unter anderem auch die Diskriminierung des weiblichen oder männlichen Geschlechts durch eine geschlechtsspezifische Teilung des Raumes.

2. Religiöse Feste finden nicht auf dem Gelände der Universität statt. Sie sind auf den »Raum der Stille« zu beschränken. Der »Raum der Stille« ist der angemessene Raum für die Gestaltung religiöser Ausdrucksformen. Seine Nutzungsordnung ist zu befolgen.

3. Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Ressourcen und Einrichtungen der Universität für jeweils eigene religiöse Ausdrucksformen ist untersagt. Die Hochschulleitung wird in diesen Fällen das Hausrecht ausüben. Das Hausrecht kann delegiert werden.

4. Rituelle Handlungen sind nur so lange zulässig, wie sie nicht von anderen Nutzern der Universität als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion Anderer empfunden werden können. Dieses ist beispielsweise bei rituellen Fußwaschungen in sanitären Anlagen der Fall. Diese sind untersagt. Dieses gilt auch, wenn beispielsweise Gebete in Räumen der Universität oder auf dem Campus laut gesprochen werden.

5. Die Verwendung religiöser Symbole (z. B. Kreuz, Davidsstern, spezifische Kopfbedeckungen) ist erlaubt. Gleiches gilt für das Tragen religiös motivierter Bekleidung, solange durch diese, z. B. durch Vollverschleierung, selbstverständliche Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation, Unterrichtsdurchführung oder an Prüfungen (Feststellung der Identität) nicht behindert werden.

6. Eine organisatorische Orientierung des Lehrveranstaltungsplans bzw. von anderen Veranstaltungen der Universität an religiösen Geboten, etwa des Tagesablaufs, findet nicht statt.

7. Eine Rücksichtnahme des Universitätsbetriebs auf mögliche religiöse Feiertage, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt oder die Freistellung dienst- oder arbeitsrechtlich geregelt ist, findet nicht statt. Beamten und Arbeitnehmern ist an kirchlichen Feiertagen Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit diese staatlich anerkannt ist und unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Dabei handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung. Die ausgefallene Zeit ist ggf. auszugleichen. Ein Fernbleiben in Lehrveranstaltungen wegen der Teilnahme an religiösen Festen geht zulasten der/des Studierenden. Lehrenden ist es erlaubt, im Einzelfall kompensatorische Leistungen für die aus diesem Grunde entfallene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu verlangen.

8. Versuche der religiös motivierten Ausübung von Druck auf das Verhalten von Mitgliedern der Universität erfüllen den Tatbestand der Nötigung. Sie werden nicht geduldet. Die Hochschulleitung wird in derartigen Fällen das Hausrecht anwenden.

9. Insoweit die Universität über den Einsatz ihres Personals in Lehre und Forschung sowie die begleitendenden administrativen Handlungen entscheidet, kann von Studierenden nicht beansprucht werden, von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts nicht unter-

richtet oder geprüft zu werden. Wird beispielsweise die Annahme von Zeugnissen oder anderen Schriftstücken aus der Hand von Mitarbeitern eines bestimmten Geschlechts verweigert, gehen die damit verbundenen Rechtsnachteile zu Lasten des Empfängers.
10. Die Aufnahme religiös zugelassener Speisen in die Speisepläne von Mensen und Cafeterien obliegt den Betreibern dieser Einrichtungen.

Der Präsident
Hamburg, den 10. 10. 2017

In einer Erklärung auf der gemeinsamen Homepage zu dem Raum der Stille der Universität Hamburg äußern sich die Katholische Hochschulgemeinde Hamburg, die Evangelische Studierendengemeinde Hamburg und die Islamische Hochschulgemeinde Hamburg recht kritisch zu dem vorliegenden Verhaltenskodex. Im November 2017 stellen die Gemeinden ein erhebliches Konfliktpotential insbesondere in den Ausführungsbestimmungen fest und geben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die beteiligten Akteure im Gespräch bleiben (siehe auch http://www.khg-hamburg.de/raum-der-stille.html).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
zum Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg und den Ausführungsbestimmungen des Präsidiums

1. Die katholische Hochschulgemeinde, die evangelische Studierendengemeinde und die islamische Hochschulgemeinde begrüßen den von der Universität Hamburg herausgegebenen Verhaltenskodex und dessen Anliegen, eine geregelte Form der Religionsausübung zu ermöglichen.
2. Wir erkennen jedoch in den ebenso veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Präsidiums erhebliches Konfliktpotenzial.
3. Wir möchten auf die begründete Gefahr hinweisen, dass durch eine konsequente Umsetzung der Ausführungsbestimmungen der Raum der Stille nicht mehr mit seiner eigentlichen Bestimmung genutzt werden kann.
4. Seit 11 Jahren fühlen sich die religiösen Hochschul- und Studierendengemeinden für den Raum der Stille auf dem Campus der Universität verantwortlich. Der Verhaltenskodex und dessen Ausführungsbestimmung machen es erforderlich, die künftige Verantwortlichkeit zu klären. Damit verbunden, ist auch die in besonderer Weise hervorgehobene Stellung des Raums in Hinsicht auf Kapazität und Einrichtung neu zu bewerten.
5. Wir bedauern es sehr, dass im Verhaltenskodex und dessen Ausführungsbestimmungen kein Hinweis darauf zu finden ist, dass die Universität künftig mit den religiösen Hochschul- und Studierendengemeinden im Gespräch bleiben möchte. Stattdessen erwecken die Ausführungen den Eindruck, dass die Religionsausübungen auf ein zu regulierendes Element reduziert werden.
Wir, die katholische Hochschulgemeinde, die evangelische Studierendengemeinde und die islamische Hochschulgemeinde, betonen deshalb die Notwendigkeit eines Gespräches mit dem Präsidium, um alle offenen Fragen zu klären.

Hamburg, d. 8.11.2017

6. Das besondere Gebiet: Räume der Stille

Innerhalb des Themas »Religion an der Hochschule« nehmen die Räume der Stille eine besondere Position ein, da sie öffentlichkeitswirksam sind und häufig auch Symbolcharakter für den Umgang mit Religion an der Hochschule haben. Der Name »Raum der Stille« ist oft unzutreffend und entspricht nicht unbedingt den Bedürfnissen der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Muslimische Studierende streben nach einem Raum zum regelmäßigen individuellen Gebet (ggf. mit Proskynese) gerne mit der Möglichkeit für die rituelle Waschung. Christliche Gruppen wünschen sich einen Raum, in dem sie Andachten und Gottesdienste halten können. Beides verläuft nicht wirklich »still«. Jüdische Studierende haben den kleinsten Anspruch an einen Raum. Um alle Aspekte eines Gebets befolgen zu können, müssen sie als orthodoxe Juden mindestens zehn Männer sein, um gemeinsam beten zu können. Für das individuelle Gebet wird nur bedingt ein Raum gewünscht. Aber natürlich wollen auch die jüdischen studentischen Gruppen alle Maßnahmen unterstützen, die die Religion fördern.

Wenn unterschiedliche Gruppen gleichermaßen einen Raum nutzen, evtl. auch noch zu ähnlichen Zeiten, entstehen Konflikte. Hier ist es wichtig, wer die Verantwortung über die Raumvergabe hat und bei Gruppennutzungen die Zusagen erteilt. Wichtig bei der Belegung für Gruppen ist auch im Blick zu behalten, aus welchen Kontexten die Anliegen kommen. In der Benutzerordnung für das schon erwähnte Haus der Stille auf dem Campus Westend der Frankfurter Goethe-Universität verpflichtet sich die Nutzer*in mit folgender Erklärung: Ich weiß, dass Voraussetzung für die Nutzung des Haus der Stille die Einhaltung der Nutzungsordnung ist. Zudem fühle ich mich dem Leitbild des Haus der Stille verpflichtet und erkläre daher:

> Das Haus der Stille an der Goethe-Universität ist ein Ort der Sammlung und des Gebets. Es ist offen für Gläubige aller Religionen sowie für alle Menschen, die Stille suchen. Voraussetzung für die Nutzung des Haus der Stille ist der Respekt vor dem Glauben und den Gefühlen anderer, der auf Toleranz gegenüber Andersdenkenden und der Anerkennung religiösen Pluralismus beruht.

Hier gibt es ein Kuratorium, das über die Vergabe der Nutzung an feste Gruppen entscheidet. Die Konflikte über einen Raum der Stille treten in der Regel dann auf, wenn ein Gremium der studentischen Selbstverwaltung zum Beispiel mit der Vergabesituation überfordert ist. Es hat sich bewährt, dass in einem Vergabegremium neben Vertreter*innen der Hochschulleitung auch die religiösen Gruppen beteiligt sind.

Im Mai 2017 verabschiedeten die Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine gemeinsame Empfehlung zu »Räumen der Stille«.[6] Neben dem Selbstverständnis der niedersächsischen Hochschulen als weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichteter Orte des wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austauschs geht das Papier von einem gemeinsamen Zweckverständnis für die Räume der Stille aus.

6. www.lhk-niedersachsen.de/positionen/.

Dieses wird wie folgt beschrieben:

Räume der Stille sollen Gelegenheit zur Entschleunigung, zum »Abschalten«, zum Entspannen, Nachdenken, Meditieren und Beten bieten. Sie sind keine spezifisch religiösen Orte, stehen aber auch Angehörigen aller weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften offen.

Deutlich wird in dieser Empfehlung ausgeführt, dass die Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verbietet, bestimmt Bekenntnisse zu privilegieren und Andersgläubige auszugrenzen. Weiter heißt es:

Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist dabei nicht als eine distanzierende Haltung im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert.

Interessant ist, dass in der Beschreibung der Diversität der niedersächsischen Hochschulen der Dialog nicht nur zwischen den Kulturen, sondern auch der Weltanschauungen und Religionen genannt ist. In den aufgeführten Empfehlungen wird erneut auf das Neutralitätsgebot hingewiesen, die Nutzung unter das Gebot der Rücksichtnahme gestellt und auf die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen hingewiesen. Neben dem Rat, für die Betreuung des Raumes eine feste Ansprechpartner*in zu benennen, wird das Hausrecht der Hochschulen betont, den Raum der Stille jederzeit entwidmen zu können. Auch wird empfohlen, eine Nutzungsordnung zu erlassen.

Gemeinsame Empfehlung der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu »Räumen der Stille«

Die von der Landeshochschulkonferenz und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingerichtete gemeinsame Arbeitsgruppe »Räume der Stille« legt auf Grundlage eines Informationsaustausches über an niedersächsischen Hochschulen gewonnene Erfahrungen die nachfolgenden Empfehlungen vor, die zur Orientierung im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung von »Räumen der Stille« dienen können.

Leitend sind das gemeinsame Zweckverständnis von »Räumen der Stille« und das Selbstverständnis der niedersächsischen Hochschulen als weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichteter Orte wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austausches.

»Räume der Stille« sollen Gelegenheit zur Entschleunigung, zum »Abschalten«, zum Entspannen, Nachdenken, Meditieren und Beten bieten. Sie sind keine spezifisch religiösen Orte, stehen aber auch Angehörigen aller weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften offen.

Nach ständiger verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung begründet das Grundgesetz für den Staat und damit auch für die in staatlicher Verantwortung stehenden Hochschulen die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verbietet, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren und Andersgläubige auszugrenzen. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist dabei nicht als eine distanzierende Haltung im Sinne einer strikten

Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende Haltung, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördert. Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz sowie Art. 3 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung verbürgte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, die auch die negative Glaubensfreiheit umfasst, also die Freiheit, keine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben oder eine solche abzulehnen, ist vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen können sich aber aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang.

Die niedersächsischen Hochschulen sind weltoffen und haben ein weites Verständnis von Diversität, das die Anerkennung von Vielfalt und Inklusion umfasst. Sie leisten einen wichtigen Beitrag mit Blick auf den Dialog der Kulturen, Weltanschauungen und Religionen und sorgen zugleich dafür, dass Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule ihr Bedürfnis nach Ruhe, Einkehr, Besinnung und stillem Gebet im Rahmen der Möglichkeiten befriedigen können.

Dies vorweggeschickt, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Hochschulen entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung eines »Raumes der Stille«. Den unterschiedlichen Entstehungsgeschichten und Bedürfnissen an den Hochschulen soll dabei Rechnung getragen werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines solchen Raumes besteht nicht.

2. Die Annahme von Spenden zur Einrichtung und Nutzung eines »Raumes der Stille« ist statthaft, darf aber nicht mit der Zusage an die Spenderin/den Spender verbunden werden, den »Raum der Stille« für bestimme Zwecke oder Zeiträume oder auf eine bestimmte Art exklusiv nutzen zu dürfen oder den Raum in einer das Neutralitätsgebot und die Zweckbestimmung verletzenden Weise zu gestalten.

3. Mit Blick auf das Neutralitätsgebot der Hochschule, den Diversitätsgedanken sowie das Zweckverständnis besitzt ein »Raum der Stille« als eine für alle Ruhesuchenden sowie weltanschaulich-religiös geprägten Nutzerinnen und Nutzer offene Umgebung grundsätzlich eine andere Funktion als ein »Gebetsraum«, der als spezifisch religiöser Ort von bestimmten Nutzerinnen und Nutzern frequentiert wird.

4. Ein »Raum der Stille« steht allen Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Hochschule zur stillen Nutzung im Rahmen der Möglichkeiten und ggf. nach Maßgabe einer Benutzungsordnung offen. Eine vorrangige, insbesondere regelmäßige Nutzung zu bestimmten Zeiten durch bestimmte Nutzerinnen und Nutzer oder Nutzergruppen sollte nur zugelassen werden, wenn die Zeiträume klar beschränkt sind und die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer oder Nutzergruppen dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Eine vorrangige Nutzung durch bestimmte Nutzerinnen, Nutzer oder Nutzergruppen bedeutet keine ausschließliche Nutzung in dem Sinne, dass andere Nutzerinnen, Nutzer oder Nutzergruppen am Betreten des Raumes gehindert werden dürften. Ein Anspruch auf Nutzung des Raumes besteht nicht.

5. Oberstes Gebot bei der Nutzung des »Raums der Stille« ist die Einhaltung von Stille sowie Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz gegenüber anderen Nutzerinnen und Nutzern und deren Anschauungen, Glauben und Gefühlen.

6. Nutzerinnen und Nutzer sowie Nutzergruppen haben ungeachtet ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung die Grundsätze der Gleichberechtigung der Geschlechter und der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie den Respekt gegenüber allen geschlechtlichen Identitäten zu achten. Jede Art von Diskriminierung verbietet sich.

7. Neben dem Recht der Hochschule, den »Raum der Stille« auch wieder zu entwidmen, schließt das Hausrecht der Hochschule die Möglichkeit ein, den »Raum der Stille« vorübergehend zu schließen sowie einzelne Nutzerinnen und Nutzer sowie Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern von der Nutzung des »Raumes der Stille« auszuschließen,

wenn diese einer ggf. vorhandenen Nutzungsordnung zuwider handeln, die Zweckbestimmung des »Raumes der Stille« nicht beachten, insbesondere andere Nutzerinnen und Nutzer nicht respektieren, stören oder ausschließen oder den Frieden und das Miteinander an der Hochschule durch ihre Nutzung gefährden.

8. Die Hochschulen sollten für die Betreuung des Raumes eine feste Ansprechpartnerin/einen festen Ansprechpartner benennen.

9. Es kann sinnvoll sein, an der Hochschule einen Beirat einzurichten, der die verschiedenen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zum Ausgleich bringt; in ihm sollten auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der verschiedenen Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften sowie ggf. der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, die Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Diversity-Managements vertreten sein.

10. Es erscheint sinnvoll, dass die Hochschule oder der Beirat eine Nutzungsordnung erlässt, in der u. a. folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden sollten:

- Barrierefreier Zugang
- Klare Regelungen zu den Nutzungsmöglichkeiten und -zeiten durch Einzelne und Gruppen
- Ausschluss der Nutzung für politisch motivierte oder andere zweckfremde Veranstaltungen
- Sicherstellung der kostenfreien Nutzung
- Sicherstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen
- Regelung der Öffnungs- und Funktionszeiten (z. B. vorrangig kurze Funktionszeiten)
- Verhaltensregelungen zur allgemeinen Raumnutzung (z. B. Einhaltung der Sauberkeit und Reizarmut: kein Verzehr, keine Getränke, kein Nikotinkonsum, kein offenes Feuer, Deaktivierung elektronischer Geräte, keine Duft- oder Geräuschbelästigung, schuhfreie Zone) und zur Nutzung von Materialien und religiösen Symbolen (Sicherstellung der Neutralität der Raumgestaltung)
- Organisation eines Belegplans (z. B. regelmäßige und freie Belegzeiten)
- Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Anregungen, insbesondere Benennung einer Ansprechperson
- Regelungen zum Umgang mit Schäden
- Regelungen zur Nutzungsbeschränkung bzw. Konfliktlösung (ggf. unter Inanspruchnahme des Hausrechts).

– Verabschiedet von der LHK in ihrer Plenarsitzung am 22.05.2017 –

Ausblick: Interreligiöse AG, Kongress und gemeinsames Papier 2019, Hochschulbeirat der EKD

Der Workshop »Christsein an der Hochschule« des Kongresses »MissionRespekt« entwickelte sich zu einer bundesweiten interreligiösen Arbeitsgruppe. Seit gut zwei Jahren arbeitet die Gruppe regelmäßig zusammen, die Vertreter der Katholischen Hochschulpastoral, die Vertreterinnen des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) und die Vertreter*innen vom Rat der muslimischen Studierenden und Akademiker (RAMSA). Seit der Gründung der Jüdischen Studierendenunion Deutschlands (JSUD) im März 2017 ist auch die dritte abrahamitische Religion vertreten.

Miteinander wurde eine Strategie entwickelt, um den individuellen Entscheidungen der Hochschulleitungen etwas entgegenhalten zu können mit der Absicht,

im besten Fall mit den Leitungen ins Gespräch zu kommen. Das deshalb gemeinsam erstellte Papier ist sowohl eine Selbstverpflichtung als auch eine Positionsbeschreibung. Dieses Positionspapier wurde in den mitarbeitenden Organisationen diskutiert. So zum Beispiel im September 2018 auf der Vollversammlung der ESGn in Deutschland. Unter dem Beschluss 8 findet sich der derzeitige aktuelle Text:

Religiöse Menschen studieren, lehren und forschen an Universitäten und Hochschulen bundesweit. Ihre Religiosität und ihre Glaubenspraxis sind Bestandteil ihres persönlichen Alltags an den Hochschulen.

Religiöse Hochschulgruppen sind das Resultat des Engagements junger, gebildeter Menschen in einem offenen akademischen Umfeld. Diese Gruppen leisten, zum Teil mit Hauptamtlichen, einen sehr wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt an Hochschulen und für die Gesamtgesellschaft. Religion ist damit ein wesentlicher Bestandteil von Diversity.

Als bundesweite Vertretungen religiöser Hochschulgruppen bejahen wir die Freiheit der Wissenschaften und lehnen jegliche fachfremde Einflussnahme auf Lehre, Forschung und Bildung ab. Ebenso setzen wir uns selbstverständlich für die Menschenrechte, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Religions- und Gewissensfreiheit und die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ein und erkennen den Wert kritischer Aufklärung an.

- Wir setzen uns für eine positive Religionsfreiheit ein, die auch die Freiheit einschließt, die Welt ohne Gott und Religion zu verstehen.
- Wir respektieren, dass Menschen in verschiedenen Lebensformen ihr Leben gestalten, und lehnen jede Art von Diskriminierung ab.
- Wir sind für religiöse Vielfalt und Begegnungen im Dialog auf dem Campus. Dialog und Begegnung wirken präventiv gegen Extremismus.
- Wir sind überzeugt, dass die Akzeptanz von Religionen den Hochschulstandort Deutschland für Studium, Lehre und Forschung international attraktiver macht.
- Wir sind der Überzeugung, dass Religionen bereichernde Perspektiven für ethische Fragestellungen anbieten. Religiöse Hochschulgruppen erweitern sowohl interreligiöse als auch interkulturelle Kompetenzen.
- Wir erleben, dass religiöse Hochschulgruppen bei der Bewältigung von Herausforderungen und Krisensituationen im Hochschulkontext hilfreich sind, weil sie Begleitung und Deutung anbieten können. Hochschulgruppen wirken persönlichkeitsfördernd, stabilisierend und bieten Heimat.
- Wir sind für weltoffene, innovative Universitäten und Hochschulen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung aktiv wahrnehmen. Wir erkennen an, dass ihre vorrangige Aufgabe die der Forschung, der Lehre und der Bildung ist. Wir sind für offene, kritische und faire Diskurse.

Wir verstehen uns als gesellschaftliche Akteurinnen, die einen Beitrag zu einem menschlichen, solidarischen, friedlichen und gegenseitig bereichernden Zusammenleben an den Universitäten und Hochschulen leisten. Aus unserem Glauben heraus stellen wir uns den Herausforderungen und der Verantwortung in einer zusammenwachsenden Welt und stehen für eine weltoffene sowie international ausgerichtete Hochschule ein.[7]

Der fehlende Bezug zu Paragraphen oder Artikeln des Grundgesetzes im Text des Papieres ist bewusst gewählt. Die beteiligten Organisationen waren sich einig, dass sie ihre Existenz nicht rechtfertigen müssen. Sie verstehen sich als gesellschaftliche Akteurinnen, die einen Beitrag zu einem menschlichen, solidarischen, friedlichen und gegenseitig bereichernden Zusammenleben an den Universitäten und Hochschulen leisten. In der Position zum Auftrag der Hochschulen wird die

7. www.bundes-esg.de/bundes-esg/vollversammlung/protokolle-und-beschluesse/beschluesse-esg-vv.

fachfremde Einflussnahme auf Lehre, Forschung und Wissenschaft abgelehnt und die Freiheit der Wissenschaft selbstverständlich bejaht. Aber auch die Verpflichtung der Hochschulen zu Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wird betont. Als Selbstverpflichtung wird sowohl jegliche Diskriminierung abgelehnt, als auch der Respekt vor verschiedenen Lebensformen betont, in denen Menschen ihr Leben gestalten. Ebenso wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, dass religiöse Vielfalt und Begegnung im Dialog auf dem Campus präventiv gegen Extremismus wirkt.

Im April 2019 wird die Arbeitsgruppe zu einem Werkstatttag einladen, um gemeinsam mit Fachleuten das erstellte Positionspapier zu diskutieren. Möglicherweise erfährt es in diesem Zusammenhang noch eine Veränderung. Ebenfalls eingeladen zur Diskussion werden andere bundesweit arbeitende Studierendenverbände aus dem Spektrum der abrahamitischen Religionen. Im Oktober 2019 soll das Papier im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz von den beteiligten studentischen Verbänden unterzeichnet werden, um es anschließend der Öffentlichkeit vorzustellen. Damit wird es eine gemeinsame Grundlage für die nachfolgenden Gespräche mit Hochschulleitungen bieten.

Der Hochschulbeirat der EKD wird sich 2018 mit dem Thema Religion an der Hochschule befassen, mit einem Kurztext an die interne und wohl auch externe Öffentlichkeit gehen und ggf. zu einer Veranstaltung zum Thema einladen. So wird stellvertretend auch die EKD sich zum Thema Religion an der Hochschule verhalten und darauf hinweisen, dass die Religionsfreiheit, wie sie im Grundgesetz garantiert ist, auch für Universitäten bindend ist.